
Beschluss des Verfassungsrates über die Änderung des Reglements des Verfassungsrates vom 5. Juni 2019

vom 9.12.2021

Der Verfassungsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 11 Absatz 11 des Dekrets über den Verfassungsrat vom 14. Juni 2018 (101.100);

eingesehen den Artikel 92 Absatz 1 des Reglements des Verfassungsrates vom 5. Juni 2019;
auf Antrag des Büros des Verfassungsrates des Kantons Wallis,

beschliesst:

I.

Das Reglement des Verfassungsrates vom 5. Juni 2019 wird wie folgt geändert:

Anhang 3 Liste der thematischen Kommissionen

Art. 1a (neu) Übergangsbestimmungen

Unter der Koordination der Koordinationskommission sind die thematischen Kommissionen damit beauftragt, bei Bedarf Übergangsbestimmungen zu den Verfassungsnormen zu redigieren, in den Bereichen, die jeder Kommission in Artikel 1 zugewiesen sind.

So entworfen vom Büro des Verfassungsrates am 4. November 2021.

Die Verwalter des Präsidialkollegiums des Verfassungsrates:
Géraldine GIANADDA und Felix RUPPEN

Der Generalsekretär: **Florian ROBYR**